

## Neuer Bußgeldtatbestand für Kunden von Finanzinstituten

### **Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG)**

**Gesetzliche Pflicht zur rechtzeitigen Abgabe  
zutreffender CRS-Selbstauskünfte seit dem  
1. Juli 2021**

## Tax Zoom

**23. September 2021**

Das am 1. Juli 2021 in Kraft getretene Steueroasen-Abwehrgesetz („StAbwG“) sanktioniert zwar primär Geschäftsbeziehungen deutscher Steuerpflichtiger in Staaten, die auf der sog. „schwarzen Liste“ der EU<sup>1</sup> stehen, etwa durch Beschränkungen beim Betriebsausgabenabzug, verschärzte Quellensteuermaßnahmen, die Versagung einer Beteiligungsertragsbefreiung sowie eine verschärzte Hinzurechnungsbesteuerung. Von den Neuregelungen betroffen sind allerdings auch Steuerpflichtige, die letztlich gar keine Geschäftsbeziehungen zu solchen Steueroasen unterhalten.

<sup>1</sup> Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke. Aktuell stehen auf der EU-Blacklist: Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Dominica, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, Seychellen, Trinidad und Tobago, Vanuatu und die Amerikanische Jungferninseln.

Denn nach dem neu eingeführten § 3a des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes („FKAustG“) haben Kunden von deutschen Banken und anderen Finanzinstituten ab dem 1. Juli 2021 eine gesetzliche Pflicht zur Abgabe zutreffender Selbstauskünfte und zugehöriger Belege, und zwar sowohl bei Kontoeröffnung (grundsätzlich keine Kontoeröffnung ohne Selbstauskunft!) als auch bei Änderung der maßgeblichen Gegebenheiten. >>

Ein Verstoß gegen die neuen gesetzlichen Mitteilungspflichten kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu EUR 10.000 geahndet werden. Da sich der neue Bußgeldtatbestand auf den einzelnen Kontoinhaber bzw. Antragsteller bezieht, können die Bußgelder in einem Konzern schnell wesentliche Beträge erreichen.

Steuerpflichtige sind daher gut beraten, ihre bei Finanzinstituten eingereichten Selbstauskünfte sorgsam zu erfassen und Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse möglichst frühzeitig zu erkennen und mitzuteilen.

## Selbstauskunft zu CRS-Status und Ansässigkeit

Grundsätzlich haben meldende deutsche Finanzinstitute (z. B. Banken, aber auch bestimmte Versicherungen, Fonds, Investmentvehikel etc.) bei einer Kontoeröffnung von ihren Kunden eine sog. „Selbstauskunft“ einzuholen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei dem Kunden um eine natürliche Person oder um einen Rechtsträger (z. B. Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft, Stiftung, Verein etc.) handelt. Inhalt der Selbstauskunft ist neben personenbezogenen Daten zum Kontoinhaber insbesondere die steuerliche Ansässigkeit der natürlichen oder juristischen Person sowie im Fall von Rechtsträgern zusätzlich die Angabe des sog. „CRS-Status“<sup>2</sup>. Rechtsträger mit dem Status eines sog. „passive NFE“ müssen darüber hinaus Auskunft zur steuerlichen Ansässigkeit ihrer sog. „beherrschenden Personen“ geben. Hierbei handelt es sich um die wirtschaftlich Berechtigten des Rechtsträgers i. S. v. § 3 Geldwäschegegesetz („GwG“).

## Alte Rechtslage: lediglich zivilrechtliche Pflicht zur Abgabe geänderter Selbstauskünfte

Bisher galt: Haben sich die Gegebenheiten im Zeitablauf geändert, bestand für die Kontoinhaber nach alter Rechtslage lediglich eine zivilrechtliche Verpflichtung gegenüber dem meldenden Finanzinstitut, eine geänderte Selbstauskunft abzugeben. Diese Verpflichtung des Kontoinhabers ergab sich meist aus der Selbstauskunft selbst, denn im Kleingedruckten der Selbstauskunft war regelmäßig die Verpflichtung des Kontoinhabers festgeschrieben, etwaige Änderungen dem meldepflichtigen Finanzinstitut innerhalb von 30 Tagen über eine geänderte Selbstauskunft mitzuteilen.



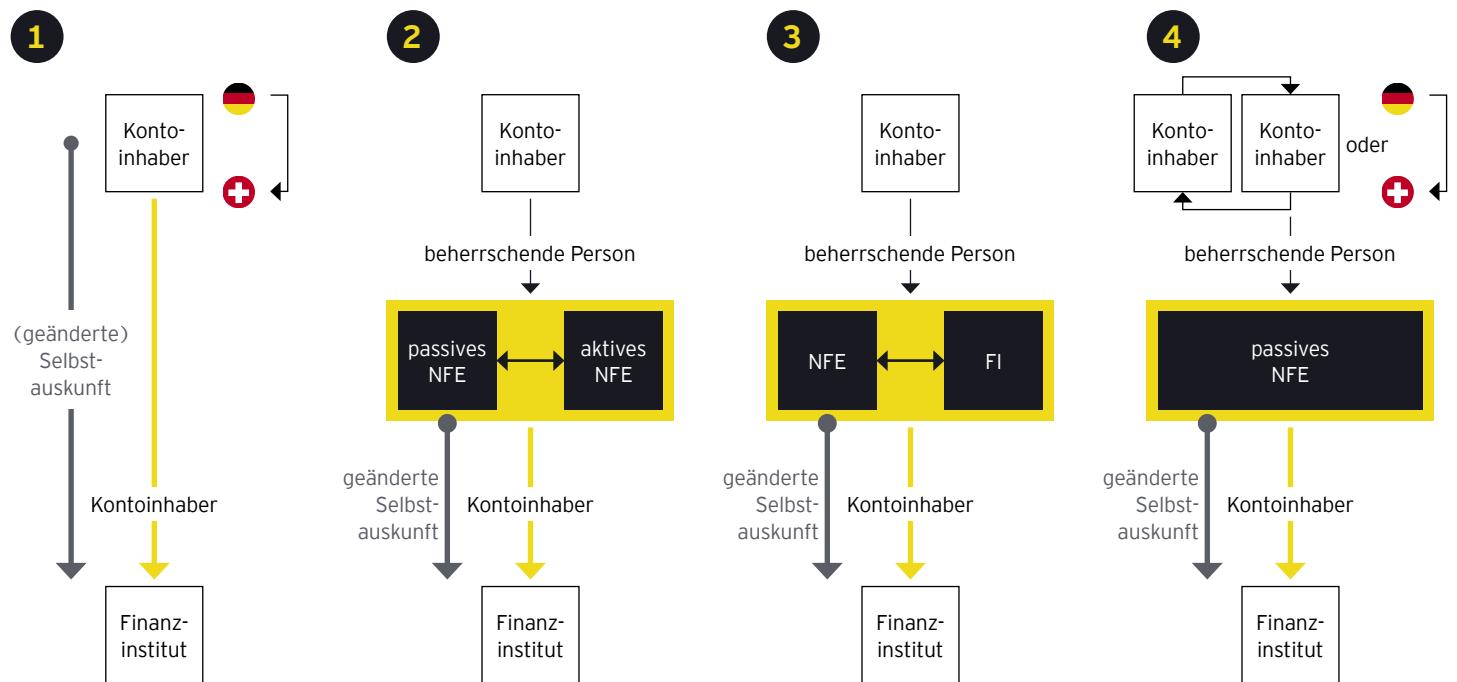
<sup>2</sup> CRS steht für den Common Reporting Standard der OECD zum Finanzkonten-Informationaustausch, in Deutschland umgesetzt durch das Finanzkonten-Informationaustauschgesetz („FKAustG“). Hinsichtlich des CRS-Status eines Rechtsträgers unterscheidet man grundsätzlich zwischen Finanzinstituten („FI“) und Nicht-Finanzinstituten („NFE“), wobei bei Letzteren wiederum zwischen active NFE und passive NFE unterschieden wird.

## Anlässe für geänderte Selbsauskünfte

Derartige Änderungen kommen in der Praxis häufig vor:

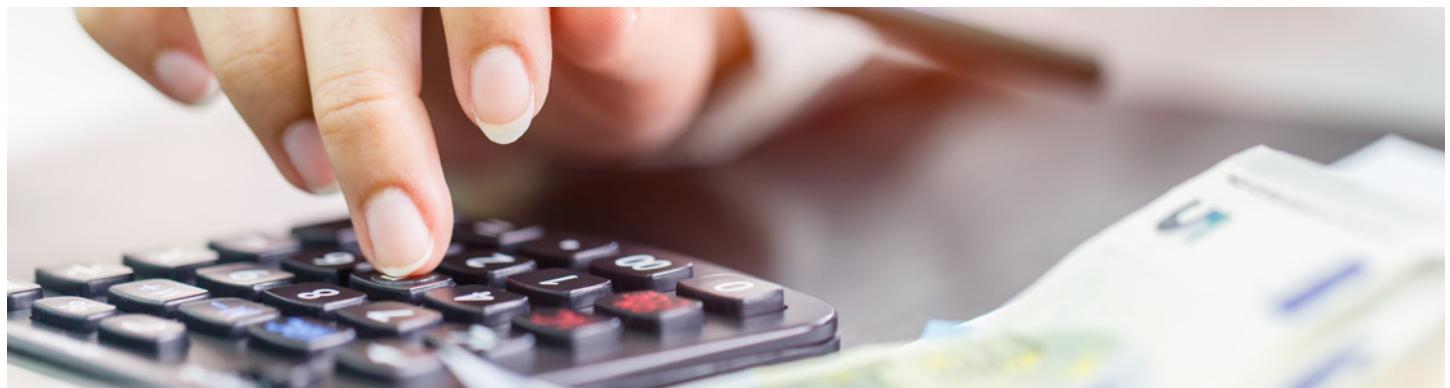
- ▶ So kann sich etwa die steuerliche Ansässigkeit einer natürlichen Person als Konto-inhaber im Zeitablauf ändern.
- ▶ Ebenso kann im Laufe der Zeit z. B. aus einem „active NFE“ ein „passive NFE“ werden (und umgekehrt), etwa weil
  - ▶ sich die Geschäftstätigkeit/das Bilanzbild der Gesellschaft geändert hat,
  - ▶ ein Rückgriff auf die sog. „Börsenklausel“ nicht mehr möglich ist (z. B. aufgrund eines „De-Listings“ oder weil der Börsenhandelstest nicht mehr erfüllt werden kann) oder
  - ▶ aus einer aktiven Holding oder einem aktiven Treasury Center eine passive Holding/ ein passives Treasury Center wird.
- ▶ Auch kann aus einem NFE ein FI (und umgekehrt) werden, weil z. B. eine aktive oder passive Holdinggesellschaft nunmehr als Anlagevehikel fungiert.
- ▶ Schließlich sind auch die einmal identifizierten beherrschenden Personen und deren steuerliche Ansässigkeit nicht in Stein gemeißelt, vielmehr können sich die beherrschenden Personen oder deren Ansässigkeit z. B. aufgrund von Kapitalmaßnahmen, Umstrukturierungen, Umzügen ins/Studium im Ausland ändern. Hat ein passive NFE gar nur sog. „fiktive wirtschaftlich Berechtigte“ in Person der Geschäftsführer, kann allein eine Änderung in der Zusammensetzung der Geschäftsleitung eine geänderte Selbsauskunft erforderlich machen.

Die o. g. Beispiele lassen sich wie folgt veranschaulichen:



## Neue Rechtslage seit dem 1. Juli 2021: Gesetzliche Verpflichtung zur rechtzeitigen Abgabe zutreffender Selbstauskünfte

Der neue § 3a FKAustG ersetzt nun die bisherige zivilrechtliche Nebenpflicht des Konteninhabers gegenüber dem kontoführenden und meldenden Finanzinstitut durch eine gesetzliche Verpflichtung. Hiernach sind Kontoinhaber seit dem 1. Juli 2021 verpflichtet, Selbstauskünfte und zugehörige Belege bei Kontoeröffnung vollständig und richtig zu erteilen und bei Änderung der Gegebenheiten die aktuellen Angaben vollständig, richtig und rechtzeitig mitzuteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kontoeröffnung für einen selbst oder für einen Dritten beantragt wird.



## Frist zur Abgabe von Änderungsmeldungen

Die Frist zur Einreichung der geänderten Selbstauskunft und etwaiger Belege läuft dabei regelmäßig am letzten Tag des maßgeblichen Kalenderjahres ab oder 90 Kalendertage nach dem Eintritt der Änderung (je nachdem, welches Datum später ist).

## Grundsatz: keine Kontoeröffnung ohne Selbstauskunft

Grundsätzlich sehen § 13 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 FKAustG vor, dass meldende Finanzinstitute nur dann Konten für natürliche Personen und Rechtsträger eröffnen dürfen, wenn eine Selbstauskunft durch den Antragsteller vorgelegt wurde. War dies im ursprünglichen Regierungsentwurf noch ohne jegliche Ausnahme konzipiert, so wurde im final verabschiedeten Gesetz noch ein Ausnahmetatbestand vorgesehen:

## Ausnahme: 90-Tageregelung unter restriktiven Voraussetzungen

Nach § 13 Abs. 2a und § 16 Abs. 2a FKAustG kann das Finanzinstitut eine Selbstauskunft im Einzelfall auch noch innerhalb von 90 Tagen nach der Kontoeröffnung einholen, auch wenn das Konto zwischenzeitlich schon aktiviert wurde. Allerdings nur, sofern das meldende Finanzinstitut nachweisen kann, dass

- ▶ die Beschaffung der Selbstauskunft aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, oder
- ▶ die Bestätigung der Plausibilität bei Kontoeröffnung in begründeten Ausnahmefällen unzumutbar ist.

## Keine Auszahlung

Zu beachten ist jedoch, dass ohne eingeholte Selbstauskunft oder bestätigte Plausibilität der Selbstauskunft keine Gelder vom jeweiligen Konto abverfügt werden dürfen. Insbesondere bei Unternehmenstransaktionen ist daher zukünftig sicherzustellen, dass der CRS-Status der relevanten Rechtsträger rechtzeitig ermittelt wird, um den Ablauf der Transaktion nicht zu verzögern.

## Neue Meldeverpflichtung für Finanzinstitute

Für die Finanzinstitute wurde flankierend eine neue Mitteilungsverpflichtung an das Bundeszentralamt für Steuern („BZSt“) eingeführt. Sofern eine Selbstauskunft nicht rechtzeitig innerhalb von 90 Tagen seit Kontoeröffnung eingeholt bzw. deren Plausibilität bestätigt werden kann, hat das Finanzinstitut gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 und § 16 Abs. 2a Satz 2 FKAustG unverzüglich eine Mitteilung an das BZSt unter Angabe aller zur Identifizierung des Kontoinhabers zur Verfügung stehenden Angaben vorzunehmen. Das BZSt hat hierzu am 15. September 2021 den CRS-Newsletter 06/2021 veröffentlicht sowie die Bereiche „Fragen und Antworten“ sowie „Verfahren“ erweitert. Von der Meldeverpflichtung betroffen sind hiernach alle neuen Konten, die nach dem 30. Juni 2021 eröffnet wurden. Dabei haben die Mitteilungen derzeit noch postalisch mittels eines vom BZSt zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen. Ab dem 1. Januar 2022 ist dann eine sichere elektronische Meldung über das BZSt-Online-Portal („BOP“) vorgesehen.

Diese neue Mitteilungspflicht ändert nichts an der Tatsache, dass Konten ohne vorliegende Selbstauskunft weiterhin zum jeweiligen 31. Juli eines Jahres für den vorangegangenen Meldezeitraum im Rahmen des CRS-Reporting zu melden sind, wenn ein Indiz für eine Meldepflicht besteht.

## Bußgelder

Um den Druck auf die Kunden von meldenden Finanzinstituten zu erhöhen, hat der Gesetzgeber einen neuen Bußgeldtatbestand für Kontoinhaber und deren Antragsteller eingeführt. Der Verstoß gegen die o. g. Verpflichtungen des § 3a FKAustG wird als Ordnungswidrigkeit eingestuft und mit einem Bußgeld von bis zu EUR 10.000 belegt (§ 28 Abs. 1 und 1a FKAustG). Dies kann in größeren Unternehmensgruppen schnell teuer werden, da der Bußgeldtatbestand auf der Ebene des einzelnen Kontoinhabers bzw. Rechtsträgers greift.



## Handlungsempfehlung: Einrichtung eines Kontrollsystems

Unternehmen sind daher gut beraten, sich einen Überblick über die bisher abgegebenen Selbstauskünfte zu verschaffen und diese auf ihre Aktualität/Richtigkeit hin zu überprüfen. Auf dieser Basis sollte dann ein geeignetes Kontrollsyste einge führt werden, das es ermöglicht, die bisher bei Finanzinstituten eingereichten Selbstauskünfte „zu tracken“ sowie relevante Änderungen frühzeitig zu erkennen, um auf dieser Basis fristgerecht geänderte Selbstauskünfte abgeben zu können.

### Erstmalige Anwendung:

Die neuen Regelungen des FKAustG sind am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

## Ansprechpartner

### Dr. Pinkas Fußbroich

Partner

[pinkas.fussbroich@de.ey.com](mailto:pinkas.fussbroich@de.ey.com)

### Dennis Kellmann

Senior Manager

[dennis.kellmann@de.ey.com](mailto:dennis.kellmann@de.ey.com)

### Gabriel Schönfeld

Senior Consultant

[gabriel.schoenfeld@de.ey.com](mailto:gabriel.schoenfeld@de.ey.com)



Besuchen Sie unser neues Email Preference Center und helfen Sie uns, Ihnen die maßgeschneiderten Fachinformationen zukommen zu lassen.



EY Tax & Law DE News  
App - Kaum installiert,  
schon bestens informiert!  
Verfügbar für iOS und  
Android.

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2021 Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | BKR 2109-407  
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/de](http://ey.com/de)